

M A R K U S L E H N E R

## „Es ist nicht recht, wegen unnöthiger Dinge nach Rom zu recurrieren...“ (Franz von Sales)

Eine Blütenlese aus der Geschichte der ThPQ

*Auch in ihrem Jubiläumsjahrgang hat sich die Theologisch-praktische Quartalschrift ihrer Aufgabe gestellt, Beiträge zur Vermittlung von Theorie und Praxis, von Theologie und Pastoral zu leisten. Mehrfach ist dieses mittlerweile 150-jährige Bemühen dargestellt worden, zuletzt vom ehemaligen Chefredakteur Rudolf Zinnhobler. Mit seinem anderen Rückblick zeigt unser langjähriges Redaktionsmitglied Markus Lehner, dass gerade aktuelle Fragestellungen sich im Abstand noch einmal ganz anders darstellen können. So ermutigen vielleicht die Sorgen der Vergangenheit auch zu ein wenig Gelassenheit in der Gegenwart. (Redaktion)*

Kein Zweifel, die Theologisch-praktische Quartalschrift ist eine seriöse wissenschaftliche Zeitschrift. Entsprechend der Programmatik des ersten Heftes sollte sie „anregend fördern die theologische Wissenschaft, insofern diese dem priesterlichen Leben und Wirken zur nothwendigen Grundlage und Richtschnur dient“.<sup>1</sup> 150 Jahrgänge lang hat sie sich nun ernsthaft bemüht, die kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen der jeweiligen Zeit aufzugreifen und theologisch zu reflektieren<sup>2</sup>. Dieser Anspruch hat jedoch seine Tücken. So manche aktuelle Aufregung erweist sich im Rückblick als Sturm im Wasserglas und gibt Jahre später nur noch Anlass zum Schmunzeln. Wie weit das Instrumentarium theologischer Wissenschaft dem raschen gesellschaftlichen und technischen Wandel der vergangenen 150 Jahre immer ge-

wachsen war, mögen der geneigte Leser und die geneigte Leserin anhand einer kleinen Blütenlese von Beiträgen aus Jahrgängen um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert beurteilen, die um die Bewertung technischer Errungenschaften kreisen.

Es ist eine Zeit, in der sich die Behandlung sogenannter ‚Pastoralfälle‘ in der ThPQ größter Beliebtheit erfreut. Die Kasuistik stellt eine bewährte theologische Methodik bereit, um mit aktuellen Fragen umzugehen: so auch mit dem Phänomen des Radfahrens.

„Die Sucht des Radfahrens hat bereits auch das weibliche Geschlecht ergriffen“, berichtet Professor Josef Weiß im Jahr 1897.<sup>3</sup> Es handle sich zweifellos um eine Frage, die nach einer Antwort vom Standpunkt der Moral ruft, lassen sich doch „die schlimmen Folgen für die Radfahrerinnen und die Zuschauer

<sup>1</sup> Vorwort der Herausgeber, in: ThPQ 1 (1848) II.

<sup>2</sup> Vgl. dazu zuletzt die Übersichten bei Rudolf Zinnhobler, Theologische Zeitschriften für die Praxis. Entwicklungen in Österreich und angrenzenden Diözesen, in: ThPQ 146 (1998) 279–292, hier 279–284; ders., 150 Jahre Theologisch-praktische Quartalschrift. Abschiedsvorlesung (24. März 1998), in: Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 12 (1998/99) 211–218.

<sup>3</sup> Josef Weiß, Das Radfahren der Frauen vom Standpunkt der Moral, in: ThPQ 50 (1897) 646f.

gewiss nicht bestreiten. Darf ein Mädchen mit ruhigem Gewissen sich das Vergnügen! des Radfahrens erlauben? Dürfen Eltern ihrer Tochter ein Rad kaufen und ihr das Radfahren erlauben? Was soll der Beichtvater, diesbezüglich um Rath gefragt, antworten?“ Der Autor greift auf ein bewährtes Argumentationsmodell zurück: „Diese Fragen sind, wie es scheint, am einfachsten zu lösen durch Anwendung der Prinzipien über den Tanz. 1. Sie sind an sich indifferent, 2. sie können wegen mancher Umstände sündhaft werden, 3. im allgemeinen ist davon abzurathen.“

Die Anwendung des ersten Prinzips führt zu einem glasklaren Urteil: „Dass das Radfahren an sich indifferent ist, kann doch wohl nicht bestritten werden. Es ist nicht intrinsece malum, denn es steht an sich in keinem Widerspruch mit der von Gott gesetzten Ordnung des Menschen zu Gott, zu sich selbst und zu den Nebenmenschen und der ihn umgebenden Natur. Es ist auch nicht extrinsece malum, denn bis jetzt kennt man kein kirchliches oder staatliches Verbot des Radfahrens.“

Soweit so gut, doch „was an sich das heißt dem Objekte nach indifferent ist, kann durch die Umstände leicht sündhaft und somit unerlaubt werden“. Diesbezüglich kommt der Autor nun etwas ins Schleudern, muss er doch eingestehen: „Der Schreiber dieser Zeilen hat noch nie gesehen, wie dieses Radfahren vor sich geht. Es ist wohl möglich, dass durch Kleidung, Haltung und Geberden die Radfahrerinnen Ärgernis geben, aber was möglich ist, muss deshalb noch nicht sein.“ Zum Glück kann er sich wenigstens auf Augenzeugenberichte stützen, und de-

nen zufolge ist das Radfahren für Frauen nicht ohne Gefahren. „Es wurde erzählt, dass in einem bekannten Kurorte auf sehr besuchter Esplanade eine Radfahrerin vom Rad fiel. Zur Erbauung der Zuschauer hat dies gewiss nicht gereicht.“ Doch zur moralischen Beurteilung des Radfahrens von Frauen sind nicht nur die äußereren Umstände heranzuziehen, sondern auch die innere Motivation, „das cur: Warum fahren Frauenzimmer mit dem Rade? Geschieht es nur zur Unterhaltung, zum Vergnügen? Oder wird ein wichtiger Zweck angestrebt, Ersparnis der zur Arbeit so nothwendigen Zeit, Körperübung usw.? Oder geschieht es aus einer gewissen Sucht sich zu emanzipieren, den Männern alles nachzumachen und in Gesellschaft von Männern zu sein?“

Angesichts dieser schwierigen Sachlage erweist sich das dritte Prinzip als hilfreich: „Wie kein Seelsorger das Tanzvergnügen befördern wird, da der Tanz voller Gefahren ist, so wird wohl auch keiner den Frauen das Radfahren anrathen, obwohl es weniger sittliche Gefahren haben mag; es sei denn dass wichtige Gründe vorliegen und alles Anstoßige vermieden wird.“

Eine Schwierigkeit in der Beurteilung dieser Frage liegt offensichtlich darin, dass man nicht auf offizielle lehramtliche Äußerungen zurückgreifen kann. In diesem Fall muss man sich damit begnügen, auf weltliche Autoritäten zurückzugreifen, wie dies in einem bereits ein Jahr zuvor erschienenen Beitrag geschieht.<sup>4</sup> Nach Erörterung vielfältiger Bedenken gegen das „Eislaufen der Mädchen“ muss sich der Autor auch „ganz entschieden gegen das Radfahren der Frauen und Mädchen aus-

<sup>4</sup> O.V., Das Eislaufen und Radfahren der Mädchen, in: ThPQ 49 (1896), 987f.

sprechen; und es wird uns gewiss jeder Unbefangene recht geben, dass dieser Sport für das weibliche Geschlecht höchst unschicklich und in sittlicher Beziehung verurtheilt werden muss. Mit dieser Ansicht stehen wir keineswegs allein. Viele maßgebende Persönlichkeiten haben sich dagegen ausgesprochen; ja selbst die Regentin eines Reiches, wo das Sportwesen auf allen Gebieten eine Ausdehnung genommen hat wie in keinem zweiten Lande der Erde, die Königin Victoria von England, bezeichnete unlängst Cyclistinnen als ‚Mannweiber‘ und erklärte, dass der Radsport für Damen gänzlich unpassend sei.“

Hält sich das kirchliche Lehramt bei der Beurteilung des Radfahrens von Frauen offenbar zurück, so ist es allerdings zum Eingreifen gezwungen, als die Sucht des Radfahrens auch auf den Klerus übergreift. Im Jahr 1895 berichtet die ThPQ unter dem Titel ‚Gebrauch des Velocipedes für Geistliche‘ über eine diesbezügliche Anfrage bei den römischen Behörden.<sup>5</sup> „Auf eine Anfrage des Bischofes von Szathmar, ob den Geistlichen das Radfahren gestattet sei, entschied die S. C. EE & RR, dass die Geistlichen sich des Gebrauchs des Velocipedes enthalten sollten wegen der damit verbundenen körperlichen Gefahr, wegen des Ärgernisses des Volkes und der mit dem Radfahren verbundenen Bespottung der Geistlichen (S. C. EE & RR, 28. Sept. 1894)“.

Wen wundert es, dass derartige Mahnungen des heiligen Stuhles gerade im bereits erwähnten Mutterland des Sports in den Wind geschlagen werden. Zwei Jahre später berichtet die ThPQ darüber, dass die katholischen Bischöfe der Provinz Westminster ge-

zwungen sind, detaillierte Regeln aufzustellen „für Priester, die das ‚Rad‘ benutzen.<sup>6</sup> Unter keiner Bedingung ist es gestattet, ohne das römische Collar zu reiten. Kappen, kurze Jacken und Kniehosen sind verboten. Auf Ministrationsreisen muss der Fahrer eine slip (ärmellosen Talar) bei sich haben. Er soll nicht bei Kranken erscheinen in seinem Reisekostüm.“ Begründet wird die Notwendigkeit dieser Kleidungs-vorschriften mit dem anstößigen Verhalten des jüngeren englischen Klerus. „Die jüngeren Herren Geistlichen durchkreuzten das Land in allen Richtungen, ohne auch nur die geringste Spur geistlicher Tracht zu zeigen.“

Doch auch das Radfahren von Geistlichen ist nicht allein eine Frage des richtigen Outfits. Selbst bei passender Kleidung kann Radfahren nicht nur für weibliche Kurgäste, sondern auch für konditionsstarke Kleriker zur gesundheitlichen Gefährdung werden, wie wir im Anschluss erfahren. „Der Sekretär des Bischofs von Southwark, Canonicus Connelly, welcher uns obige Regeln am 4. Mai auf der Synode vorlas, versuchte acht Tage später sein Glück auf dem Rade. Nachdem er 40 Meilen geradelt, lief er gegen einen schwerbeladenen Karren, fiel unter ein Rad und wurde arg zerquetscht. Die Kunde seines Todes verbreitete sich im Nu über ganz England. Gestern lebte er noch, und die Ärzte haben nicht alle Hoffnung, ihn zu retten, aufgegeben.“ Sieht man hier nicht doch die tiefere Weisheit der Reskripte römischer Behörden, die vor den körperlichen Gefahren des Radfahrens für den Klerus ausreichend gewarnt hatten?

Die technischen Neuerungen dieser Zeit bringen nicht nur völlig neue mo-

<sup>5</sup> O.V., Gebrauch des Velocipedes für Geistliche, in: ThPQ 48 (1895) 452.

<sup>6</sup> O.V., Geistliche Radfahrer, in: ThPQ 50 (1897) 722.

ral- und pastoraltheologische Probleme. Auch die Liturgiewissenschaft ist herausgefordert, wie ein Beitrag mit dem Titel „Kautschukgebiss und Communion“ anschaulich zeigt.<sup>7</sup> Die Situation, die der Autor, Professor an der Theologischen Lehranstalt in St. Florian, zum Anlass seiner Darlegungen nimmt, ist durchaus ernst: „Der Seelsorger wird zu einem Kranken gerufen, welchem er nach abgelebter heiliger Beicht das viaticum reicht. Der Kranke zeigt sofort nach der Darreichung eine gewaltige Aufregung und deutet mit dem Finger in den Mund. Der Priester sieht nach und zum Schrecken wird er gewahr, dass der Kranke ein falsches Gebiss mit einer Kautschukplatte am oberen Gaumen hat, an welcher sich das viaticum festgeklebt hat. Wie von vielen Seiten bestätigt wird, ist es selbst einem Gesunden fast unmöglich, mit der Zunge die Gestalt vom Kautschuk abzulösen, die Zunge ermüdet und muss gewöhnlich ein continierliches Befeuchten mit Wein und Wasser das übrige thun, um die Loslösung zu bewerkstelligen. Besagter Kranke konnte infolge seiner Schwäche nicht mitwirken, um das viaticum mit der Zunge vom falschen Gaumen abzulösen und durch das Verschlucken der abgelösten species zu communicieren.“

Was tun in dieser schwierigen Situation? Der Priester ruft ein Familienmitglied zur Hilfe, um „das Gebiss dem Kranke vorsichtig aus dem Mund herausnehmen zu lassen, legte dasselbe in einen Napf voll Wasser, nahm, nachdem er die Gestalten vom Kautschuk losgelöst und er denselben gereinigt hatte, den Inhalt des Napfes nachhause in das sacrarium, holte sich eine andere Partikel und reichte dieselbe dem Kran-

ken, welcher jetzt ohne Gebiss recht gut communicieren konnte.“

Aus liturgiewissenschaftlicher Sicht stellt sich nun natürlich die Frage: Hat dieser Priester recht gehandelt? Der Autor gesteht zu, „die Handlungsweise des im obenstehenden Casus erwähnten Seelsorgers lässt sich aus einer gewissen Perplexitas wohl erklären.“ Er will sie aber nicht zur Nachahmung empfehlen, denn aus seiner Sicht war dieses Vorgehen weder praktisch noch korrekt.

„Dass er nachhause gieng, um den Kranken mittelst einer neuen Partikel abzuspeisen, war zum mindesten überflüssig. Er hätte sich diese Mühe und das Aufsehen, welches der neue Versehgang nothwendig erregen musste, ersparen können. Das Einfachste wäre wohl gewesen, die heilige Hostie mittelst der Finger oder mit Zuhilfenahme eines Messers vom Gebisse abzunehmen und sie in ein reines, mit etwas Wasser gefülltes Gefäß (oder Löffel) zu geben und dieses Wasser mit der Hostie sofort dem Kranken zu reichen. Hierauf hätte er Kautschuk, Werkzeug und Finger in demselben vasculum abluiieren und auch diese ablution dem Kranken zu trinken geben können.“

Das Vorgehen des Priesters war nach Meinung des Professors aber auch nicht korrekt; „denn es geht nicht an, die heiligen Gestalten in der von ihm praktizierten Weise zu behandeln und dieselben ohne weiteres in das Sacra- rium zu geben. Da die Corruption der heiligen Species in so kurzer Zeit nicht anzunehmen und zum mindesten zweifelhaft ist, hätte er das vasculum in den Tabernakel stellen und erst nach Verlauf mehrerer Tage wenigstens, den Inhalt in das Sacrarium schütten sollen.“

<sup>7</sup> J. Ackerl, Kautschukgebiss und Communion, in: ThPQ 49 (1896) 869f.

So skurril diese Ausführungen aus heutiger Sicht klingen, man sollte sich hüten, derartige Sorgen lächerlich zu machen. Sie entspringen einem tiefen Verantwortungsbewusstsein des Klerus ‚dem Heiligen‘ gegenüber, das sie in Form der geweihten Hostie den Menschen reichen. Das Bewusstsein, durch das eigene amtliche Handeln, insbesondere im Bereich der Spendung von Sakramenten, für das Seelenheil der Menschen mitverantwortlich zu sein, musste zu einem akuten Gefühl der Unsicherheit führen, sobald einmal unvorhergesehene Umstände eintraten. Wenn die Hefte der ThPQ in dieser Zeit auf einen Umfang von über 200 Seiten anschwellen, so liegt dies zu einem guten Teil an der ausführlichen Diskussion derartiger Fälle aus der pastoralen Praxis.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ein Freiraum zur offenen Auseinandersetzung gewahrt bleibt und nicht alles bereits ‚von oben her‘ entschieden ist. Auch in dieser Hochblüte des Ultramontanismus ist dies den Autoren klar; dies zeigt ein Beitrag aus dem Jahr 1896, der die Frage stellt, ob ein häufiger Rekurs an den Heiligen Stuhl zur Lösung aktueller Sachfragen empfehlenswert sei.<sup>8</sup> Der Autor verweist auf diesbezügliche „passende Bemerkungen“ in der Zeitschrift *Monitore Ecclesiastico*, die er folgendermaßen wiedergibt: „Im allgemeinen ist es nicht zu empfehlen, für jede beliebige Frage um eine authentische Entscheidung in Rom anzusuchen. Es wäre dies zunächst ein Hindernis für die Weiterentwicklung der theologischen Wissenschaft, der es, wie überhaupt jeder Wissenschaft, eigen ist, aus den allgemeinen Principien die betreffenden Folgerungen zu zie-

hen und in die Praxis umzusetzen. Würde also die höchste kirchliche Autorität sofort einen jeden praktischen Zweifel endgültig entscheiden, so wäre die theologische Wissenschaft nutz- und zwecklos.“

Ferner würde hierdurch die Freiheit sehr eingeschränkt. Über gar manches lässt sich streiten sive pro sive contra, und jeder kann sich nach dem richten, was ihm das wahrscheinlichste dünkt. Zudem darf nicht übersehen werden, dass der heilige Stuhl bei seinen Entscheidungen zunächst das allgemeine Wohl und Interesse und nicht die speziellen Verhältnisse dieses oder jenes Ortes im Auge hat. Daher kommt es, dass die erbetenen Entscheidungen, anstatt die localen Schwierigkeiten zu beheben, im gegenteiligen Sinne ausfallen und die Schwierigkeiten eher noch erhöhen. Auch kann ja eine rechtmäßige Gewohnheit ein Gesetz abschaffen und was sonst unerlaubt wäre, erlaubt machen; eine Entscheidung von Rom ist daher in vielen Fällen ganz unnötig.“

Um eine derart kritische Sichtweise zu rechtfertigen, muss man sich natürlich auf eine gewichtige Autorität berufen können. Diese findet sich im hl. Franz von Sales, der bereits 1621 in einem Brief an die hl. Francisca von Chantal geschrieben habe, „es sei nicht recht, wegen unnötiger Dinge nach Rom zu recurrieren ... Denn es gibt Dinge, die keiner Autorisation bedürfen, da sie ja erlaubt sind, wenn man aber dann um die Erlaubnis ansucht, werden sie ganz anders beurtheilt. Der heilige Vater lässt es gerne geschehen, dass durch die Gewohnheit vieles autorisiert wird, was er selbst in Anbetracht der Folgen nicht gerne als erlaubt erklären will.“

<sup>8</sup> Johann Gföllner, Ist ein häufiger Recurs an den heiligen Stuhl zur Lösung von Zweifeln empfehlenswert? In: ThPQ 49 (1896) 986.

Damit sei keineswegs gesagt, dass es nicht manchmal nützlich und notwendig sei, sich an den heiligen Stuhl zu wenden, relativiert der Autor. Dies solle jedoch „wenn möglich selten der Fall sein und nur bei Fragen, die in den allgemeinen Prinzipien der theologischen Wissenschaft keine Lösung finden; wenigstens lege man zuvor die Sache dem Urtheile der Gelehrten und Sachverständigen vor“. Im übrigen zeige die Erfahrung, dass die römischen Stellen von sich aus die kirchliche und theologische Szene aufmerksam überwachen. „Hält daher Rom ein Dazwischentreten für nöthig, so braucht man ohnehin nicht lange auf die definitiven Decrete und Entscheidungen zu warten.“ Interessant ist, dass dieser Beitrag dem Autor, Johann Gföllner, offensichtlich in seiner weiteren Karriere in keiner Weise geschadet hat. Er wurde

1911 Redakteur der ThPQ, zwei Jahre später Chefredakteur und wieder zwei Jahre später Bischof der Diözese Linz.

Mit dieser Freiheit der wissenschaftlichen Diskussion in der Theologie, die hier eingefordert wird, ist notwendig auch die Freiheit verbunden, manche Denkversuche angesichts aktueller Fragen zu unternehmen, die keinen Anspruch auf ewige Gültigkeit erheben; die in der Abgeklärtheit des historischen Rückblicks eher als Torheit erscheinen, zumindest Anlass zum Schmunzeln geben. Wer weiß, worüber Leser der ThPQ in einem derartigen Rückblick beim 250. Jahrgang lachen werden? Dass der ThPQ weitere hundert Jahre Tätigkeit zu wünschen sind, darüber sollte kein Zweifel bestehen, ist sie doch eine seriöse wissenschaftliche Zeitschrift.